

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD im Erfurter Stadtrat
Herr Czypionka
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0137/21, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Wohnraumkapazität in den Wohncontainern (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Czypionka,

Erfurt,

davon ausgehend, dass sich Ihre Anfrage sich auf Container zur Flüchtlingsunterbringung bezieht, darf ich Sie darauf hinweisen, dass bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Asylbewerberleistungsgesetz) ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahrnimmt. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, für die der Stadtrat zuständig ist, welche also den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen.

Dies ist hier nicht der Fall.

Sollte Ihre Anfrage eine andere Zielrichtung verfolgt haben, bitte ich um detaillierte Darlegung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein